

Der Grosse Rat hat mit der kürzlich vorgenommenen Änderung des Bürgerrechtsgesetzes u.a. mit der Gebührenerleichterung ein Zeichen gesetzt, dass er die Einbürgerungen fördern möchte.

Am 12. Februar 2017 wurde die Vorlage zur erleichterten Einbürgerung für in der Schweiz lebenden Ausländer/innen der dritten Generation mit 60% Ja Stimmen vom Volk angenommen.

Ob diese Massnahmen ihr Ziel erreichen, hängt im Wesentlichen auch davon ab, ob und wie die Instanz, die für die Einbürgerungen zuständig ist, nämlich die Bürgergemeinden, diese auch umsetzen.

Der Regierungsrat ist gemäss Kantonsverfassung § 68 Aufsichtsbehörde über die (Bürger)Gemeinden.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer innerhalb der Kantonsverwaltung nimmt die Aufsicht über die drei Bürgergemeinden im Kanton wahr?
2. Wie und wie oft wird diese Aufsicht wahrgenommen? Kann in entsprechende Berichte Einsicht genommen werden?
3. Hat der Regierungsrat die Möglichkeit, korrigierend einzutreten?
4. Neben dem Kanton haben die Gemeinden gemäss Kantonsverfassung § 39 den Auftrag, die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen zu fördern. Welche Massnahmen sollen die Gemeinden, nach Erwartung des Regierungsrats, unternehmen, um den Verfassungsauftrag zu erfüllen?
5. Das Einbürgerungsverfahren insbesondere die Dauer und die Kosten für die Einbürgerung unterscheiden sich in BS je nach Bürgergemeinde. Über welchen Zeitraum sollte nach Ansicht der kantonalen Aufsicht ein Einbürgerungsverfahren (Schweizer/Ausländer) im Schnitt dauern? Welche Höhe für (Verwaltungs)kosten sind nach Ansicht der Regierung angemessen?
6. An wen können sich Einbürgerungswillige wenden, die das Gefühl haben, dass ihr Einbürgerungsbegehren nicht korrekt, resp. förderlich behandelt wird? Ist für solche Fälle auch die kantonale Ombudsstelle zuständig?

Franziska Roth